

Beschluss

Grundsätzlich unverdächtig – Für Freiheit und Sicherheit

Gremium: BAG Demokratie und Recht

Beschlussdatum: 29.09.2019

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

Antragstext

1 Grundsätzlich unverdächtig – Für Freiheit und Sicherheit

2 Unsere Welt wird immer bunter und vielseitiger – gleichzeitig gewinnen Diskurse
3 über „Sicherheitsgefühl“ und „Gefährder*innen“ immer mehr die Oberhand und in
4 ganz Deutschland wird mit den Verschärfungen der Polizeigesetze tief in unser
5 aller Grundrechte eingegriffen. Eine absolute Sicherheit ist dabei jedoch völlig
6 illusorisch und niemals erreichbar, da nicht allen möglichen Risiken vorgebeugt
7 werden kann. Aufgabe des Staates ist es nicht nur, den Schutz der Gesellschaft
8 sicherzustellen, sondern auch die Grundrechte und die Freiheitsausübung der
9 Menschen zu achten und zu schützen. Zudem sind es insbesondere unsere
10 Grundrechte, die allen Menschen Sicherheit geben. Gerade im Diskurs der
11 Sicherheit bleibt für uns eine freie Gesellschaft von oberster Priorität. In
12 einer unfreien Gesellschaft ist auch niemand sicher. Das betrifft nicht nur
13 Möglichkeiten der freien Bewegung, Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte;
14 es muss vielmehr auch um eine Gesellschaft gehen, die frei von Angst, Armut und
15 Diskriminierung dem Ziel eines schönen Lebens für alle näher kommt. Mit diesem
16 Antrag wollen wir grundlegende Richtlinien für das künftige Grundsatzprogramm
17 und kommende Bundestagswahlprogramme festlegen.

18 Wenn Sinn und Zweck der Innenpolitik ist, eine Gesellschaft zu schaffen, in der
19 Menschen frei von Angst leben können, müssen wir Innenpolitik weiter denken, als
20 nur die Verbrechensbekämpfung. Ängste vor Armut, Arbeitsplatzverlust, Abstieg
21 oder gesellschaftlicher Ausgrenzung sind zentrale Motoren von Ungewissheit und
22 Unsicherheit in unserer Gesellschaft und damit innenpolitisch von zentraler
23 Relevanz.

24 Kern unserer Politik ist dabei vor allem die wissenschaftliche Analyse und die
25 Evaluierung einer erfolgreichen Praxis. Wir lehnen jegliche Form von
26 innenpolitischem Aktionismus ab, genauso wie die oft selbstreferenzielle Politik
27 nach dem Motto: „Das ist verboten, weil es illegal ist.“ Daraus folgt auch, dass
28 wir stetig daran arbeiten, Gesetze und Maßnahmen an aktuellen wissenschaftlichen
29 Erkenntnissen und objektiven Problemlagen auszurichten. Wir werden uns immer an
30 der aktuellen und konkreten Gefahrenlage orientieren und nicht unreflektiert
31 hypothetische oder unbegründete, abstrakte Gefahren zugrunde legen. Sind stets
32 nur hypothetische, aber unrealistische Gefahren die Basis für polizeiliches
33 Handeln, fehlt es nicht nur an einem wirksamen Schutz der Bevölkerung, sondern
34 Grundrechte werden auch grundlos eingeschränkt. Hierbei ist es insbesondere
35 wichtig, dass sich die Polizei mehr für die Wissenschaft öffnet. Analysen z. B.
36 zu verfassungsfeindlichen Einstellungen innerhalb der Polizei wurden seit
37 Jahrzehnten nicht mehr durchgeführt. Es braucht aber eine verlässliche

38 Datengrundlage zum Umfang solcher Einstellungen in den Sicherheitsbehörden, um
39 wirkungsvolle Maßnahmen ergreifen zu können.

40 **Nicht nur Polizei und Kameras**

41 Vielen Politikfeldern kommt innenpolitische Relevanz zu. Besonders sehen wir das
42 in den Bereichen Sozial-, Demokratie- und Verkehrspolitik.

43 Sozialpolitische Maßnahmen innenpolitisch denken

44 Bisher wird in den Bereichen Innen- und Sozialpolitik häufig aneinander vorbei
45 gearbeitet. Insbesondere langfristig präventive sozialpolitische Aspekte, welche
46 ein Kern guter Innenpolitik sind, werden unzureichend berücksichtigt. Daher
47 müssen sozialpolitische Maßnahmen vor allem darauf überprüft werden, ob sie
48 Menschen langfristig ein würdevolles Leben ermöglichen, frei von Angst und
49 Armut. Ein Beispiel hierfür ist die Wohnungspolitik. Die zunehmende
50 Gentrifizierung und die massiv steigenden Mieten in deutschen Innenstädten, der
51 Bau von Sozialwohnungen vor allem am Stadtrand und Diskriminierung bei der
52 Wohnungssuche führen dazu, dass in vielen Stadtvierteln Benachteiligte
53 aufeinandertreffen und es zu einem aggressions- und angstfördernden
54 Multiplikationseffekt mit realen Auswirkungen auf die Sicherheitslage kommt.

55 Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Stärkung der Zivilgesellschaft

56 Gleichzeitig sind Rassismus und andere Formen gruppenbezogener
57 Menschenfeindlichkeit zentrale Ursachen von Unsicherheit und Gewalt. Ob in der
58 Schule, im Netz oder auf der Straße: Rassistisches und menschenfeindliches
59 Gedankengut ist immer noch tief in weiten Teilen der Gesellschaft verankert. Wir
60 dürfen nicht davor zurückschrecken, dies klar zu benennen. Denn nur so können
61 wir gemeinsam mit vielen Akteur*innen und Organisationen die grundlegenden
62 Ursachen und Auswirkungen angehen. Jeden Tag arbeiten hunderttausende Menschen
63 daran, Schutzräume für von Diskriminierung betroffene Menschen zu errichten,
64 Demokratiebildung voranzutreiben oder den Ausstieg aus der rechten Szene zu
65 ermöglichen. Ihnen gilt unsere Solidarität, mit ihnen wollen wir
66 zusammenarbeiten. Dabei ist für uns Demokratiebildung ein zentraler Baustein
67 einer langfristig orientierten Innenpolitik. „Dass Auschwitz nie wieder sei“ ist
68 nicht nur Grundlage unserer Gedenk- und Erinnerungskultur, sondern auch eine der
69 zentralen Grundlagen unserer Innenpolitik.

70 Verkehrspolitik und öffentliche Räume

71 Auch die Verkehrspolitik ist ein relevanter Baustein für eine ganzheitlich
72 gedachte Sicherheitspolitik. Mangelhafter Schutz für Radfahrende und zu Fuß
73 Gehende, überhöhte Geschwindigkeiten und letztlich auch die
74 gesundheitsgefährdende Luftverschmutzung sind für uns wesentliche Ansatzpunkte,
75 um wirksam Gefahren zu reduzieren und so für mehr reale Sicherheit zu sorgen.
76 Hier braucht es klare Regeln, die am Wohl der Menschen orientiert sind.

77 Die öffentlichen Transportmittel und Räume müssen wir in Hinblick auf objektive
78 Risiken untersuchen und umgestalten. Den Trend zu Automatisierung sehen wir
79 kritisch, da dies dafür sorgt, dass hilfebedürftige Menschen oft keine
80 unmittelbaren Ansprechpartner*innen mehr vorfinden.

81 **Für eine Neuordnung polizeilicher Arbeit – gegen den Trend der Autoritarisierung**

82 In den letzten Jahren sind, vor allem über polizeirechtliche Gesetzesvorhaben,
83 immer neue Formen von Grundrechtseingriffen legalisiert worden. Wir lehnen

84 insbesondere die Neuordnung des Gefahrenbegriffs ab. Wir fordern vielmehr, dass
85 sich die polizeilichen Eingriffsgrundlagen am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
86 orientieren. Dazu müssen sie in einem angemessenen Verhältnis zum Gebrauch der
87 Freiheitsrechte stehen und auf einer sinnvollen Risikoabwägung basieren. Wir
88 lehnen daher Befugnisse ab, die den Kernbereich der Persönlichkeit berühren oder
89 bei denen dieses Risiko nicht vermieden werden kann. Auch benötigen wir keine
90 Maßnahmen, die die Polizei kaum nutzt und die nur einen abstrakten
91 Anwendungsbereich haben. Maßnahmen der Strafverfolgung haben im
92 Gefahrenabwehrrecht nichts verloren und umgekehrt, da es sonst zu einer
93 unsachgemäßen Vermischung von polizeilichen Befugnissen kommt.

94 Mit der Vorverlagerung des Gefahrenbegriffs wie im Fall der „drohenden Gefahr“
95 werden massive Grundrechtseingriffe anhand diffuser Vermutungen begründet und
96 eine Vergeheimdienstlichung der Polizei vorangetrieben. Gerade anlasslose
97 Grundrechtseingriffe und die immer weitergehende Vorverlagerung der
98 Polizeiarbeit auf Zeitpunkte, in denen eine konkrete Gefahr noch gar nicht
99 eingetreten ist und noch nicht einmal absehbar ist, wann diese eintreten wird,
100 sind aus rechtsstaatlicher Sicht nicht tragbar. In diesen Bestrebungen, immer
101 mehr gesellschaftliche Bereiche für polizeiliche Befugnisse zu öffnen, drückt
102 sich ein Trend aus, der ein großes Risiko für unsere Grundrechtsausübung und
103 eine freiheitliche Gesellschaft ist: Wenn keine konkreten Risiken mehr zugrunde
104 gelegt werden, kann die Polizei nur noch ungewisse Prognosen gegenüber Personen,
105 die vielleicht irgendwann, irgendwie und irgendwo straffällig werden könnten,
106 als Maßstab für teilweise schwerste Grundrechtseingriffe zugrunde legen. Diese
107 Prognosen sind weder gerichtlich ausreichend zu kontrollieren, noch ist für uns
108 alle ersichtlich, wann wir Ziel von polizeilichen Informationseingriffen werden
109 können. Selbst vorbildliches Verhalten kann nicht mehr verhindern, dass man Ziel
110 staatlicher Informationseingriffe wird, und alle Menschen werden von der Polizei
111 zunehmend als potenzielle Straftäter*innen und Gefahrenherde betrachtet.

112 Anlasslose Grundrechtseingriffe öffnen außerdem Tür und Tor dafür, dass
113 Vorurteile und Rassismus in die Auswahlentscheidung von Polizeibesetzten
114 einfließen, denn jeder Mensch hat mit Vorurteilen und Rassismus zu kämpfen. Es
115 kommt leider immer wieder vor, dass polizeiliche Kontrollen nicht aufgrund von
116 Verdachtsmomenten erfolgen, sondern allein aufgrund bestimmter körperlicher
117 Merkmale einer Person, wie etwa der Hautfarbe (Racial Profiling).

118 Als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen wir für grundrechtskonforme Polizeiarbeit,
119 wirksame Gefahrenabwehr und Verbrechensbekämpfung auf dem Boden des
120 Grundgesetzes und der Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit. Darum muss jede
121 Befugnis zum Grundrechtseingriff genauestens geprüft und transparent evaluiert
122 werden. So setzen wir uns für ein Ende der verdachtsunabhängigen Kontrollen ein
123 und fordern, dass sogenanntes „polizeiliches Erfahrungswissen“ niemals die
124 einzige Begründung für eine Polizeimaßnahme sein darf. In beiden Konstellationen
125 werden allzu oft gesellschaftliche Diskriminierungsformen reproduziert. Denn
126 polizeiliche Handlungen und polizeiliches Erfahrungswissen entstehen nicht im
127 luftleeren Raum. Gerade wenn wir einer Institution wie der Polizei übergeordnete
128 Befugnisse zugestehen, müssen wir auch verlangen, dass Maßnahmen immer an
129 konkreten Anhaltspunkten festgemacht werden. Aus diesem Grund lehnen wir auch
130 jegliche Form von eventuellen Zielvorgaben bzw. -quoten für grundrechtsrelevante
131 Eingriffsmaßnahmen ab. Generell sollten polizeiliche Maßnahmen in allgemeiner
132 Form der Öffentlichkeit erklärt und insbesondere den Betroffenen gegenüber

133 transparent begründet werden. Die Betroffenen sollen im Falle direkter Maßnahmen
134 auf Wunsch einen schriftlichen Beleg erhalten können.

135 **Gegen falsche technologische Propheten – für den Datenschutz!**

136 Technologiefirmen suggerieren, dass ein Mehr an beliebigen Daten auch zu einem
137 größeren Erkenntnisgewinn und damit zu mehr Sicherheit führen würde. Dabei
138 greift die exzessive Sammlung von Daten in grundlegende Freiheitsrechte ein und
139 begünstigt potentiellen Missbrauch mit diesen Daten. Zudem soll die oft nicht
140 ausreichende Zahl besetzter Polizeistellen in vielen Bereichen mit neuen
141 technischen Entwicklungen ausgeglichen werden. Dabei wird unterschlagen, dass
142 diese Technologien ebenfalls viel Geld kosten und Personal benötigen. Diesem
143 Trend stellen wir uns grundsätzlich entgegen.

144 Kameras und Gesichtserkennung

145 Verstärkt sollen vor allem Kameras zu mehr Sicherheit führen. Dabei können
146 Kameras nachgewiesenermaßen nicht zur Verhinderung von Straftaten beitragen.
147 Kameras haben keinen Effekt auf Straftaten, die im Affekt begangen werden. Sie
148 begünstigen möglicherweise sogar Täter*innen, die bewusst gefilmt werden
149 möchten, wie manche Selbstmordattentäter*innen, und es kann angenommen werden,
150 dass sie einen Verdrängungseffekt in andere Gegenden zur Folge haben.
151 Videoaufnahmen können lediglich zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden.
152 Selbst dort, wo Videoaufnahmen bereits exzessiv eingesetzt werden, hat sich die
153 Aufklärungsquote nicht signifikant erhöht. Hinzu kommt, dass eine dauerhafte
154 Überwachung von bestimmten Bereichen einen großen Grundrechtseingriff darstellt,
155 der unserer Ansicht nach nicht mit dem mangelhaften Ergebnis gerechtfertigt
156 werden kann. Einen noch sehr viel schwerwiegenderen Grundrechtseingriff stellen
157 Projekte der Gesichtserkennung und Verhaltensanalyse via Videoüberwachung dar.
158 Diese lehnen wir grundsätzlich ab, da sie massiv in Grundrechte eingreifen, und
159 fordern ihr Verbot. Diese Technologien beeinträchtigen die Freiheit unbedarfter
160 Handlungen, persönlicher Gedanken und Emotionen im öffentlichen Raum. Zudem sind
161 diese Technologien aktuell ungenau, können menschliche Vorurteile reproduzieren
162 sowie falsche Schlüsse ziehen und bringen Unverdächtige in
163 Rechtfertigungssituationen gegenüber fehlerhafter Technologie.

164 Bei polizeilichen Videoaufzeichnungen jeglicher Art muss eine beweissichere
165 Aufbewahrung sichergestellt sein. Schnitte und andere Veränderungen müssen
166 besonders befugten Personen vorbehalten bleiben und technisch jederzeit
167 nachvollziehbar sein. Die unbearbeiteten Originale dürfen bis zum Abschluss
168 etwaiger Verfahren nicht gelöscht werden können.

169 Den Einsatz von Bodycams lehnen wir nach jetzigem Kenntnisstand ab. Von den zwei
170 grundsätzlich zu unterscheidenden Varianten setzen beide grundlegende Eingriffe
171 in die Privatsphäre voraus. Bei der einen Variante entscheiden nur die
172 jeweiligen Polizist*innen, ob Aufnahmen gespeichert werden. Betroffene haben
173 keine Möglichkeit, sich davor zu schützen. Die zweite Variante, bei der sich die
174 Kamera dauerhaft im Aufnahmemodus befindet, stellt einen schwerwiegenden
175 Eingriff in die Privatsphäre der Aufgenommenen dar und könnte Menschen von der
176 Ausübung ihrer Meinungs- und Versammlungsfreiheit abschrecken. Für beide
177 Varianten ist nicht geklärt, wie die aufgenommenen Daten so gesichert werden
178 könnten, dass sie nicht für Dritte zugänglich sind und sich zugleich nicht
179 ausschließlich in der Verwahrung der Polizei befinden. Als eine Partei, die für
180 evidenzbasierte Politik eintritt, werden wir jedoch die Ergebnisse der Bodycam-

181 Modellversuche in verschiedenen Bundesländern sorgfältig auswerten und unsere
182 bisherigen Annahmen dahingehend überprüfen.

183 Darüber hinaus muss es allen Menschen stets möglich sein, Polizeieinsätze mit
184 eigenen Kameras zu dokumentieren. Dieses Recht darf nicht unter Berufung auf
185 Persönlichkeitsrechte der Polizistinnen und Polizisten oder auf den
186 strafrechtlichen Schutz der Vertraulichkeit des Wortes ausgehebelt werden.

187 Predictive Policing

188 Neben der Vorverlagerung des Gefahrenbegriffs arbeiten seit einigen Jahren
189 sowohl einige Landesregierungen als auch Polizeibehörden daran, mittels des
190 sogenannten Predictive Policing Straftaten vorzubeugen. Auch diesem Trend stehen
191 wir äußerst kritisch gegenüber. Systeme, die Daten einer diskriminierenden
192 Gesellschaft auswerten, können nicht neutral arbeiten und reproduzieren damit
193 letztendlich gesellschaftliche Diskriminierungsmuster. Daher müssen sich
194 Predictive-Policing-Ansätze auf öffentlich zugängliche und nicht-personalisierte
195 Daten beschränken. Und selbst dann ist klar, dass Predictive Policing nicht die
196 oben beschriebenen, grundlegenden Maßnahmen im Bereich der Prävention ersetzen
197 kann. Für uns ist klar: Straftaten lassen sich nicht durch Algorithmen
198 verhindern, sondern nur durch echte, nachhaltige Präventionsarbeit.

199 Datenschutz

200 Datenschutz ist Grundrechtsschutz. Wir stehen für eine Polizeiarbeit, die diesen
201 Wert versteht und achtet. Mit Blick auf zunehmende Datensammlungen bei
202 Polizeibehörden ist es nicht nur wichtig, deren Begrenzung konsequent
203 umzusetzen, sondern zudem mehr in die Datensicherheit zu investieren. Eine
204 Digitalisierung der Polizeiarbeit muss an den Grundsätzen von Datenschutz,
205 insbesondere der Verhältnismäßigkeit und Datensparsamkeit, sowie der
206 Datensicherheit ausgerichtet sein. Dazu gehört auch, das Löschen von nicht mehr
207 benötigten oder veralteten Daten als Teil professioneller Polizeiarbeit zu sehen
208 und konsequent anzuwenden. Daten aus Sicherheitslücken zu sammeln und diese
209 bewusst offenzuhalten, lehnen wir grundsätzlich ab.

210 Betroffene müssen über eine Speicherung proaktiv informiert werden,
211 insbesondere, wenn die Polizei nach Freispruch oder Verfahrenseinstellung
212 weiterhin Daten über einen Vorgang speichern will oder wenn personenbezogene
213 Hinweise mit stigmatisierender Wirkung aufgenommen werden sollen. Eine effektive
214 Datenschutzkontrolle und -durchsetzung durch die Datenschutzbeauftragten des
215 Bundes und der Länder muss sichergestellt werden. Außerdem dürfen polizeiliche
216 Daten nicht auf Servern kommerzieller Unternehmen gelagert werden.

217 Grundlegende Strukturen stärken

218 Statt zu versuchen, mit weiteren Technologien das aufzuholen, was in der
219 Personal- und Organisationspolitik versäumt wurde, gehen wir die Grundlagen
220 polizeilicher Arbeit an, um Arbeitsbedingungen zu verbessern und so auch sich
221 wiederholende Probleme zu minimieren:

222 1. Oft sind lange Schichten und wenige Pausen Polizeialltag. Dies ist
223 insbesondere bei Bereitschaftseinheiten, die auf Demonstrationen eingesetzt
224 werden, der Fall. Hier müssen mehr Personal und eine weniger personalintensive
225 Herangehensweise an Demonstrationen Abhilfe schaffen.

226 2. Damit polizeiliches Handeln in allen Teilen der Gesellschaft Vertrauen
227 genießen und akzeptiert werden kann, ist eine Transparenz dieses Handelns

228 erforderlich. Dafür bedarf es endlich einer ehrlichen Fehlerkultur in der
229 Polizei. Dazu gehört, dass aus Fehlern gelernt werden kann und Polizist*innen,
230 die offen über Fehler sprechen, nicht ausgegrenzt werden. Außerdem ist eine
231 Stärkung der psycho-sozialen Betreuung sowie Supervisionsangebote – insbesondere
232 nach belastenden Einsätzen – notwendig. Polizist*innen sollen zudem nicht
233 dauerhaft in Brennpunktgebieten eingesetzt werden, damit sich Einstellungsmuster
234 gegenüber bestimmten Gruppen nicht herausbilden bzw. verfestigen können. Dazu
235 bedarf es neben den oben genannten Maßnahmen einer regelmäßigen
236 Personalrotation.

237 3. Viel zu oft ist es nach Maßnahmen unmöglich, einzelne Polizist*innen
238 rechtlich zu belangen. Darum braucht es zum einen endlich für alle Polizeien
239 eine Kennzeichnungspflicht. Zum anderen müssen sowohl Polizist*innen als auch
240 Nicht-Polizist*innen bei unabhängigen Polizeibeauftragten mit
241 Ermittlungsbefugnis die Möglichkeit haben, Fehlverhalten und Probleme zur
242 Sprache zu bringen.

243 4. Die Polizei ist aktuell nicht das Abbild unserer Gesellschaft, den Themen
244 Rassismus und Diversity wird in der Polizeiausbildung und der täglichen
245 Arbeitsweise zu wenig Gewicht eingeräumt. Sie müssen Teil einer Gesamtstrategie
246 werden. Die Enthüllungen in den letzten Jahren zeigen, dass sich in Teilen der
247 Polizei offenbar rechte, rassistische und gewaltbereite Strukturen entwickelt
248 haben. Durch diese Phänomene gehen der Polizei wichtige Teile gesellschaftlicher
249 Akzeptanz und Wissen verloren, das vor Ort helfen würde. Dies liegt auch daran,
250 dass diese männlich und weiß geprägte Institution von Insidern in dieser Form
251 verteidigt wird. Hier müssen wir an den Grundpfeilern, insbesondere in der
252 Ausbildung ansetzen. Um für mehr Diversität bei den Polizeikräften zu sorgen,
253 müssen Polizeianwärter*innen aus weniger stark repräsentierten Gruppen aktiv
254 angesprochen und gefördert werden.

255 **Verfassungsschutz und MAD**

256 Durch die Geschichte von Verfassungsschutz und MAD zieht sich ein roter Faden an
257 Skandalen. Ob NSU, Breitscheidplatz oder Hannibal, diese Skandale sind mehr als
258 Einzelfälle. Sie sind vielmehr strukturell bedingt. Diese strukturellen Probleme
259 lassen sich auch nicht mittels kleiner Reförmchen lösen. Allein schon aufgrund
260 der Tatsache, dass sich Verfassungsschutz und MAD jeglicher ernstzunehmender
261 parlamentarischer Kontrolle entziehen, wird klar, dass Skandale nie ganzheitlich
262 aufzuarbeiten sind. Verfassungsschutz und MAD müssen deswegen abgeschafft
263 werden. Wir fordern einen Paradigmenwechsel mit folgenden Maßnahmen:

264 1. Bisher arbeiten Verfassungsschutz und MAD anhand der Extremismustheorie.
265 Dabei reicht ein Blick in die gängige wissenschaftliche Literatur um
266 festzustellen, dass „Links“ und „Rechts“ nicht gleichzusetzen sind. Wir brauchen
267 vielmehr im gesamten Sicherheitssystem eine Reform hin zur Arbeit an konkreten
268 Phänomenbereichen wie rassistischer, antisemitischer oder LSBTIQ*- feindlicher
269 Gewalt.

270 2. Der öffentliche Teil der Analysen vom Verfassungsschutz ist an den konkreten
271 politischen Agenden ausgerichtet. Darum wird auch keine Transformation in eine
272 neue Behörde dieses Problem lösen. Wissenschaftliche Institutionen, die wirklich
273 unabhängig sind und deren ausreichende Finanzierung gesetzlich geregelt ist,
274 können hier wesentlich konkreter arbeiten und langfristig wertvolle Analysen
275 liefern, sofern keinerlei personelle Überschneidung mit den alten Ämtern für
276 Verfassungsschutz besteht.

277 3. Der kleine Bereich der Gefahrenabwehr, der sich noch nicht mittels konkreter
278 Strafverfolgung und regulärer Polizeiarbeit verfolgen lässt, sollte von
279 Spezialeinheiten mit umfassender wissenschaftlicher Beratung erledigt werden,
280 deren Einsatz sowohl richterlichem Vorbehalt als auch ganzheitlicher
281 parlamentarischer Kontrolle unterliegt. Dies schließt ein, dass sich die
282 Mitglieder der parlamentarischen Kontrollgremien im Bund und in den Ländern
283 vernetzen und austauschen können müssen. Mit den derzeitigen
284 Geheimhaltungsvorschriften ist dies nicht möglich, was eine effektive
285 parlamentarische Kontrolle insbesondere bei länderübergreifenden Maßnahmen
286 erschwert.